

### Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zoll-Verein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contractanten bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschießende Verträge Folge zu geben.

### Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Werke ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

### Artikel 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

### Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Handelsregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Handelsregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstatuts demgemäß modificirt werden.